

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klaus Ernst, Volker Schneider (Saarbrücken), Diana Golze, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 16/5849 –

Praktische Probleme im Leistungsteil bei der Reform der Gesetzlichen Unfallversicherung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die von der Bundesregierung angestrebte Reform der Gesetzlichen Unfallversicherung stößt auf breite Ablehnung. Von den Gewerkschaften über die Arbeitgeberverbände bis zu Sozialverbänden und den anderen Parteien wird insbesondere die Zielgenauigkeit aber auch die Praktikabilität des neuen Leistungsrechts in Frage gestellt. Selbst bei den Rechenbeispielen der Bundesregierung sowie den Äußerungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) sind Schlechterstellungen aufgeführt und es können viele der Kritikpunkte nicht ausgeräumt werden. Insgesamt verfehlt das Leistungsrecht das angestrebte Ziel, gerechter und zielgenauer zu werden, insbesondere wenn die Bundesregierung gleichzeitig verkündet, es solle keine Leistungskürzungen geben. Die aufgrund der Eile bereits jetzt schon absehbaren fachlichen Mängel machen deutlich, dass das Reformergebnis unklar ist und die Auswirkungen kaum abzuschätzen. Auch da es objektiv keine Reformnotwendigkeit gibt, die Beitragssätze seit Jahren stabil oder sinken sogar, veranschaulicht, dass hier keine Eile geboten ist. Wenn die Bundesregierung an ihrem Vorhaben festhält, eine Reform der Gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere des Leistungsrechts umsetzen zu wollen, wäre eine eingehende Prüfung sowie eine Garantie, dass keine Gruppe schlechter gestellt wird, zwingend notwendig. Durch die Einführung unklarer Rechtsbegriffe im Leistungsrecht riskiert die Bundesregierung nicht nur eine Widerspruchsflut, sondern macht eine Einschätzung der eigentlich gewollten Reformschritte nahezu unmöglich.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Auf Basis der von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reform der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahr 2006 beschlossenen Eckpunkte hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im April 2007 einen Arbeitsentwurf zur Neugestaltung des Leistungsrechts vorgelegt. Der weitere Abstimmungsprozess zur Vorlage eines Referentenentwurfs ist noch nicht abgeschlossen. Die Gespräche mit den Sozialpartnern, den Trägern der Unfallversicherung und anderen

Fachleuten werden kontinuierlich weitergeführt. Anregungen gehen in den Referentenentwurf ein.

Allgemein wird auf die Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 16/5836) vom 25. Juni 2007 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klaus Ernst u. a. und der Fraktion DIE LINKE. betreffend „Reform der Gesetzlichen Unfallversicherung“ (Bundestagsdrucksache 16/5536) verwiesen. Im Übrigen beantwortet die Bundesregierung die Fragen wie folgt:

1. Soll zukünftig der Gesundheitsschadensausgleich als Schmerzensgeld eingestuft werden und ist in den bisherigen Entwürfen sichergestellt, dass zumindest der Gesundheitsschadensausgleich bei Sozialleistungen anrechnungsfrei bleibt?

Falls nein, wird die Bundesregierung dahingehend eine Nachbesserung in den Referentenentwurf einarbeiten?

Der Gesundheitsschadensausgleich gleicht immaterielle Schäden aus und hat eine dem Schmerzensgeld vergleichbare Funktion. Dementsprechend soll er auf andere Sozialleistungen nicht angerechnet werden. Dies soll durch besondere gesetzliche Regelungen sichergestellt werden.

2. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass durch die abschließende Aufzählung der für die berufliche Rehabilitation möglichen Maßnahmen eine unnötige Beschränkung der Reha-Möglichkeiten festgeschrieben wird?

Die Bundesregierung kann dies nicht bestätigen. Vielmehr soll die berufliche Rehabilitation und Integration künftig weiter gestärkt werden. Hierzu soll ein systematisch neuer Ansatz verfolgt werden. Die Versicherungsträger sollen künftig alles tun, um die Verletzten wieder in das Arbeitsleben zu integrieren. Ihnen sollen weiterhin sämtliche Möglichkeiten nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – zur Verfügung stehen. Dabei sollen sie künftig konkret verpflichtet werden, den Versicherten eine tatsächliche berufliche Wiedereingliederung durch Vermittlung und vergleichbare Maßnahmen zu ermöglichen. Die Befürchtung, Rehabilitationsmaßnahmen könnten beschränkt werden, geht daher fehl.

3. Sieht die Bundesregierung gewährleistet, dass auch zukünftig ein Studium im Sinne der beruflichen Reha gewährleistet ist?

Durch welche Vorgaben sieht sie dies gewährleistet?

Entgegen der Fragestellung ist die Höherqualifizierung gemäß der heutigen Regelung (§ 35 Abs. 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VII) nicht ohne weiteres möglich und wird gegebenenfalls nur durch einen Zuschuss gefördert, so dass Versicherte in diesen Fällen ein Studium ergänzend selbst finanzieren müssen.

Für die Zukunft soll demgegenüber erstmals gesetzlich vorgesehen werden, dass auf eine höherwertige Tätigkeit gerichtete Qualifizierungsmaßnahmen erbracht werden, wenn dies erforderlich ist, um eine erfolgreiche Wiedereingliederung der Versicherten zu erreichen. Dies stärkt die Position der Versicherungsträger, die in offensiver Auslegung des geltenden Rechts schon heute ein Studium finanzieren.

4. Anhand welcher objektivierbaren Kriterien soll nach den Plänen der Bundesregierung das erzielbare Einkommen sowie der Erwerbsschaden als Ganzes berechnet werden?
5. Wie soll der tatsächliche Erwerbsschaden ermittelt werden, wenn für die Person in dem für sie maßgeblichen Arbeitsmarkt kein Arbeitsplatz zur Verfügung steht?

Antwort zu den Fragen 4 und 5:

Die künftige Erwerbsschadensrente gleicht den konkreten Erwerbsschaden aus, der den Versicherten infolge eines Versicherungsfalls entstanden ist. Hierzu werden das tatsächliche Einkommen nach dem Versicherungsfall aufgrund der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit mit dem tatsächlichen Einkommen vor dem Versicherungsfall ohne die unfallbedingten Beeinträchtigungen verglichen. Der Erwerbsschaden wird mithin anhand objektiver Kriterien festgestellt.

Erzielen Versicherte nach Eintritt des Versicherungsfalls kein Erwerbseinkommen, ist für den Einkommensvergleich das Erwerbseinkommen heranzuziehen, das sie durch eine zumutbare Tätigkeit erzielen könnten. Dieses Einkommen richtet sich nach der konkreten beruflichen Qualifikation des einzelnen Versicherten nach Durchführung der Teilhabemaßnahmen. Hierzu kann auf Erfahrungswerte aus dem jeweiligen Tarifvertrag bzw. auf das ortsübliche Entgelt, d. h. ebenfalls auf objektive Kriterien zurückgegriffen werden.

6. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Zielvorgabe bei der Organisationsreform binnen 5 Jahren 20 Prozent Verwaltungsausgaben einzusparen, unter der Vorgabe gleichzeitig ein neues Leistungsrecht neben dem alten aufzubauen und zu betreiben und dem damit zusammenhängende Verwaltungsaufwand bei der Berechnung des tatsächlichen Erwerbsschadens, realistisch ist?

Die Zielsetzung, 20 Prozent der Verwaltungskosten binnen 5 Jahren einzusparen, ist einvernehmlich von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Reform der gesetzlichen Unfallversicherung“ getroffen worden. Damit sollen die Verwaltungsstrukturen gestrafft und zum Beispiel auch im Bereich der Unfallkassen der Länder und Kommunen ein Anreiz zu Zusammenschlüssen gesetzt werden. Dies steht nicht im Widerspruch zur Aufgabe, das neue Leistungssystem aufzubauen. Das Einsparziel wird durch die heute vergleichsweise hohen Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der gesetzlichen Unfallversicherung begründet. Zur Erreichung der Vorgabe sollen neben der Reduzierung der Trägerzahl auch die Bündelung von Aufgaben bei der in den Eckpunkten vorgesehenen neuen Spitzenkörperschaft sowie das Benchmarking beitragen. Im Übrigen werden durch die Wahl des Referenzjahres 2008 die Realisierung der Einsparvorgaben einschließlich der notwendigen Mehraufwendungen für die Umsetzung des neuen Rechts (Softwarelösungen etc.) berücksichtigt.

7. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass nach den bisher bekannt gewordenen Modellrechnungen zum Schadensausgleich auch viele Fallkonstellationen denkbar sind, die zu einer Schlechterstellung gegenüber dem bisherigen Recht führen?

Das künftige Recht sieht anstelle der bisherigen abstrakten Unfallrente eine konkrete Erwerbsschadensrente und einen einkommensunabhängigen Gesundheitsschadensausgleich vor. Eine im Vergleich zum geltendem Recht geringere Leistung wird erbracht, wenn eine Verletzung vergleichsweise leicht ist bzw. ein Erwerbsschaden nicht oder nur in geringem Umfang eintritt. Namentlich ist dies dann der Fall, wenn die tatsächliche Einkommenseinbuße deutlich unter der bisher abstrakten Bemessung der Erwerbsminderung liegt. Demgegenüber erhalten Personen mit höherem Erwerbsschaden höhere Renten. Dies ist sachgerecht und systematisch richtig. Denn die Aufgabe der Unfallversicherung, die Haftpflicht der Arbeitgeber für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten abzulösen, wird besser erfüllt, wenn der tatsächliche, nicht aber ein pauschaler, abstrakt bemessener Erwerbsschaden undifferenziert ausgeglichen wird.

8. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass geringfügige Schlechterstellungen bei Personen mit einem geringen Gesundheitsschaden insgesamt für die Unfallversicherung umfassende finanzielle Entlastungen bewirken, da diese Fälle den weit überwiegenden Teil aller Geschädigten ausmachen?

Die Bundesregierung wird im Referentenentwurf (Finanzieller Teil) im Wege einer Gesamtbetrachtung die finanziellen Auswirkungen der Reformmaßnahmen im Einzelnen darstellen. Es werden dort die Auswirkungen auf die gesetzliche Unfallversicherung speziell und die anderen Sozialleistungssysteme erläutert. Die Gesamtbetrachtung erfolgt dabei insbesondere unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens von Gesundheitsschadensausgleich, Erwerbsschadensausgleich sowie der Intensivierung der beruflichen Rehabilitation.

9. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass nach bisherigem Recht eine Person mit einem Bruttoeinkommen von 2 000 Euro vor dem Unfall, danach bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 Prozent sowie einem Erwerbsschaden von 10 Prozent ein monatliches Einkommen von 2 200 Euro hat, während das Einkommen nach den bekannten Änderungsplänen auf 1 800 Euro sinken würde?

Die Bundesregierung kann dies nicht bestätigen. Nach geltendem Recht hätte die betroffene Person nach dem Unfall ein Bruttoarbeitseinkommen in Höhe von 1 800 Euro (2 000 Euro vor dem Unfall abzüglich 10 Prozent Erwerbsschaden). Zusätzlich würde sie eine Unfallrente in Höhe von 266,67 Euro erhalten. Diese Rente ist eine Nettoleistung; sie ist steuer- und abgabenfrei.

Die Leistungen nach dem künftigen Recht wären wesentlich höher als in der Frage dargestellt: Die betroffene Person würde neben ihrem tatsächlichen Bruttoarbeitseinkommen nach dem Unfall in Höhe von 1 800 Euro eine Erwerbsschadensrente in Höhe von 120 Euro sowie einen Gesundheitsschadensausgleich in Höhe von 50 Euro erhalten. Beide Leistungen sind Nettoleistungen und steuer- und abgabenfrei.

10. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass nach geplantem Recht eine Person, die vor dem Unfall 1 344 Euro verdient hat, danach ihren alten Beruf aber nicht wieder ausüben kann, die jedoch zur Laborassistentin umgeschult wurde und in 50 km Entfernung eine Stelle angeboten bekommt, die mit 1 236 Euro entlohnt wird, diese Stelle jedoch ausschlägt und stattdessen für 400 Euro als Bäckereiverkäuferin arbeitet und, bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 30 Prozent, lediglich 50 Euro Gesundheitsschadensausgleich bekommt, schlechter gestellt ist, als nach geltendem Recht?

Stimmt die Bundesregierung zu, dass diese Person auch dann schlechter gestellt gewesen wäre, wenn sie die angebotene Stelle angenommen hätte?

Die Frage greift ein Berechnungsbeispiel des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auf. Die Ergebnisse, die sich aus dem geschilderten Fall ergeben, sind Folge einer Grundsatzentscheidung, den Erwerbsschaden und den Gesundheitsschaden gesondert auszugleichen. Der Erwerbsschaden wird in der konkret entstandenen Höhe ausgeglichen. Einkommensverluste, die nicht ursächlich durch die Verletzung, sondern durch Entscheidung des Verletzten selbst erzeugt werden, sind nicht zu entschädigen. Der Zweck der Unfallversicherung als Haftpflichtablösung der Arbeitgeber gebietet eine solche Entschädigung nicht.

11. Stimmt die Bundesregierung zu, dass die Umstellung auf den Grad der Schädigungsfolgen (GdS), bei welchem ein früherer Grad der Erwerbsminderung von 20 Prozent mit dann 30 Prozent eingestuft werden soll, die Differenzierungsmöglichkeiten bei schwereren Schäden unnötigerweise einschränkt, da lediglich 7 statt bisher 8 weitere Schädigungsstufen vorliegen?

Ist die Bundesregierung der Auffassung, damit eine differenzierte Betrachtungsweise hinreichend zu ermöglichen?

Die Bundesregierung stimmt dem nicht zu. Der Gesundheitsschadensausgleich bestimmt sich nach dem Grad der Schädigungsfolgen (GdS). Die Bemessung folgt dem sozialen Entschädigungsrecht. Dessen Entschädigungsuntergrenze setzt bisher und künftig bei einem Grad von 30 ein. Die Differenzierungsmöglichkeiten bei schwereren Schäden bleiben hiervon völlig unberührt.

12. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass Personen mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 30 Prozent und ohne Einkommensverlust nach zukünftigem Recht tendenziell schlechter gestellt werden als nach geltendem Recht?

Hauptziel des zukünftigen Rechts sind zielgenaue Leistungen. Die geltende abstrakte Rentenbemessung führt zu dem ungerechten Ergebnis, dass Personen mit gleicher gesundheitlicher Schädigung aber unterschiedlichem Erwerbsschaden gleich hohe Unfallrenten erhalten. Je höher der Erwerbsschaden umso größer ist die Einkommenslücke.

Das künftige Recht ersetzt den tatsächlichen Erwerbsschaden. Je höher der Erwerbsschaden, je höher die Rente. Dies gilt unabhängig von dem GdS. Einkommenslücken werden damit geschlossen. Wer keinen Erwerbsschaden hat, benötigt keine Erwerbsschadensrente. Seine gesundheitlichen Beeinträchtigungen werden durch den gesonderten Gesundheitsschadensausgleich entschädigt.

13. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass Personen mit einem Erwerbsschaden von 10 Prozent oder weniger nach zukünftigem Recht tendenziell schlechter gestellt werden als nach geltendem Recht?

Es wird grundsätzlich auf die Ausführungen zu Frage 12 verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei einem Einkommensverlust von 10 Prozent Anspruch auf eine Erwerbsschadensrente bestehen soll. Nur bei Einkommensverlusten unter dieser Grenze soll kein Rentenanspruch bestehen.

14. Ist diese Schlechterstellung bei geringem Einkommensverlust der Grund, warum das BMAS in seiner Beispielrechnung meist auf Einkommensverluste von 30 oder mehr Prozent abstellt?

Nein

15. Stimmt die Bundesregierung zu, dass diejenigen mit geringem GdS sowie geringem Einkommensverlust in Zukunft in aller Regel weniger Einkommen haben werden, als dies vor dem Unfall oder nach geltendem Recht der Fall gewesen wäre?

Personen mit geringem GdS kehren regelmäßig an ihren bisherigen Arbeitsplatz zurück oder üben eine gleichwertige Tätigkeit aus und erleiden somit keinen Einkommensverlust. Sie erhalten zusätzlich den Gesundheitsschadensausgleich und verfügen damit insgesamt über ein höheres Einkommen als vor dem Unfall. Tritt ein Erwerbsschaden ein, wird dieser ersetzt, sodass zusammen mit dem Gesundheitsschadensausgleich ebenfalls ein höheres Gesamteinkommen erzielt wird. Nur wenn der Einkommensverlust unter 10 Prozent liegt, besteht kein Anspruch auf Erwerbsschadensausgleich. Der Anspruch auf Gesundheitsschadensausgleich bleibt hiervon unberührt.

Gegenüber dem geltenden Recht kommt es nur dann zu einem geringeren Gesamteinkommen, wenn ein geringer Einkommensverlust vorliegt. Bereits bei einem GdS von 30 Prozent, der nach dem Arbeitsentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales der bisherigen Untergrenze von 20 Prozent MdE entspricht, und einem Einkommensverlust von 20 Prozent liegt das Gesamteinkommen höher als nach geltendem Recht. Dies verdeutlicht die Zielgenauigkeit und Gerechtigkeit des neuen Entschädigungssystems. Denn die bisherige abstrakte Schadensbemessung stellt Personen mit geringen Gesundheitsschäden und keinem oder geringem Erwerbsschaden heute deutlich besser als vor dem Unfall. Demgegenüber sind Personen mit gleich hohem Gesundheitsschaden aber höherem Einkommensverlust benachteiligt; ihr höherer Schaden wird nicht ersetzt.

16. Findet es die Bundesregierung gerechtfertigt, bestehende Mängel in den Unfallleistungen dadurch auszugleichen, dass insbesondere die Geringgeschädigten deutlich schlechter gestellt werden, um bei den schwerer Geschädigten eine vergleichsweise geringe Besserstellung zu finanzieren?

Es wird grundsätzlich auf die Ausführungen zu Frage 12 verwiesen. Es besteht kein finanzieller Zusammenhang zwischen den Leistungen an verschiedene Geschädigtengruppen, sondern die Höhe der Leistungen ist die jeweilige Folge der konkreten Schadensermittlung.

17. Stimmt die Bundesregierung zu, dass sie sich widerspricht, wenn sie einerseits sagt, Schwerverletzte werden nach dem neuen Recht regelmäßig besser gestellt als heute und andererseits sagt, dies wäre nicht der Fall, wenn die Einkommenseinbußen relativ niedrig sind?

Würde die Bundesregierung zustimmen, dass die Aussage „die Besserstellung Schwerverletzter tritt nicht in allen Fällen ein“ den von ihr etwas umständlicher beschriebenen Sachverhalt deutlicher und prägnanter darstellt?

Die Bundesregierung stimmt dem nicht zu. Das neue Entschädigungssystem führt durch die konkrete Ermittlung des Erwerbsschadens und den zusätzlichen Anspruch auf Gesundheitsschadensausgleich für den ganz überwiegenden Teil der Schwerverletzten zu höheren Leistungen. Denn diese Personen sind aufgrund der Schwere ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen nur selten in der Lage, höhere Erwerbseinkommen zu erzielen. Heute benötigen sie die Versichertenrente, um den Erwerbsschaden zu kompensieren. Ein Ausgleich des Gesundheitsschadens erfolgt daneben nicht. Dagegen erhalten Leichtverletzte nach geltendem Recht die Versichertenrente vielfach zusätzlich zum Erwerbseinkommen und werden damit häufig deutlich besser gestellt als Schwerverletzte.

Die Aussage „die Besserstellung Schwerverletzter tritt nicht in allen Fällen ein“ würde dem deutlichen Ausnahmecharakter der Fälle nicht gerecht, in denen Schwerverletzte nur geringe Einkommenseinbußen haben.

18. Wie verteilen sich die Fallzahlen bei der Gesetzlichen Unfallversicherung auf die unterschiedlichen Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit und wie würden sich diese auf die Grade der Schadensfolge verteilen (nominal und relativ)?

Im Bereich der gewerblichen Unfallversicherung verteilen sich die Renten an Versicherte nach den Statistiken der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung für das Jahr 2005 gestaffelt nach dem MdE-Grad der Rentenbezieher wie folgt:

MdE-Grad in Prozent	Fallzahl	Prozentualer Anteil (gerundet)
10/15*	51 579	7,3
20/25	395 201	56,0
30/35	138 595	19,6
40/45	48 715	6,9
50/55	27 025	3,8
60/65	15 261	2,2
70/75	9 926	1,4
80/85	6 056	0,9
90/95	1 721	0,3
100	11 538	1,7
Gesamt	705 617	100

* Stützrenten (Rentenleistung wird nur in Verbindung mit einer weiteren Erwerbsminderung erbracht, die zusammen mindestens den MdE-Grad von 20 Prozent erreichen.)

Eine fiktive Vergleichsverteilung nach dem künftigen Entschädigungssystem ist nicht möglich. Denn die Erwerbsschadensrente richtet sich nach der konkreten unfallbedingten Einkommenseinbuße der Versicherten, nicht aber nach einer abstrakten Bewertung von Gesundheitsfolgen.

Für eine fiktive Verteilung des Gesundheitsschadensausgleichs nach GdS gilt Folgendes: Die Verteilung würde sich im Wesentlichen vergleichbar gestalten mit Abweichungen zugunsten der Versicherten. Denn gleiche Verletzungen werden in GdS regelmäßig gleich hoch, teils aber auch höher bewertet als in MdE. Dies gilt insbesondere für leichtere Verletzungen. Hinzu kommt, dass die MdE in Fünfergraden bemessen wird, während der GdS nur Zehnergrade mit Aufrundung der jeweils darunter liegenden Fünfergrade kennt. So entspricht eine bisherige MdE von 20 Prozent nach dem Arbeitsentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales regelmäßig einem GdS von 30 oder einem GdS von 25, der auf 30 hochgestuft würde.

19. Wie hoch sind die durchschnittlichen Entschädigungen in den einzelnen Stufen der Minderung der Erwerbsfähigkeit und auf welche Summen belaufen sich die Ausgaben in den einzelnen Stufen?

Wie würde sich dies bei den neuen Stufen der Grade der Schädigungsfolgen verhalten?

Umfassende statistische Angaben über die durchschnittlichen Entschädigungsbeträge gestaffelt nach dem MdE-Grad der Rentenbezieher liegen der Bundesregierung nicht vor. Die gesamten Rentenaufwendungen der gesetzlichen Unfallversicherung (ohne Schüler-Unfallversicherung) beliefen sich 2005 auf rd. 4,3 Mrd. Euro; für eine Verteilung nach dem MdE-Grad der Rentenbezieher kann von den zu Frage 18 genannten Prozentsätzen ausgegangen werden.

Aus den zu Frage 18 genannten Gründen ist eine fiktive Vergleichsverteilung nach künftigem Recht nicht möglich.

20. Wie sollte nach Auffassung der Bundesregierung zukünftig verfahren werden, wenn bei einer Person Leistungen nach neuem und altem Recht aufeinandertreffen (insbesondere die Verfahrensweise bei Anträgen auf Verschlechterung, summierte Leistungen aus zwei Unfällen mit Beispielen sowie prinzipiell die Frage der finanziellen Schlechterstellung)?
21. Sieht es die Bundesregierung gewährleistet, dass beim Aufeinandertreffen von altem und neuem Recht zumindest eine Gleichstellung gewährleistet ist oder würde sie sogar sagen, dass im Ergebnis grundsätzlich eine Besserstellung erfolgt?

Antwort zu den Fragen 20 und 21:

Das Verhältnis zwischen altem und neuem Recht soll klar geregelt werden. Grundsätzlich ist zu unterscheiden:

- Bestandsfälle laufen nach bisherigen Recht weiter.
- Künftige Verschlimmerungen in Bestandsfällen sind auch weiter nach dem bisherigen Recht zu beurteilen.
- Erleidet ein Versicherter mit Bestandsrente einen neuen Versicherungsfall, erfolgt eine Günstigkeitsbetrachtung. Grundsätzlich gilt neues Recht. Danach kann die Rente höher ausfallen. Würde sie geringer ausfallen, erhalten Versicherte weiterhin die bisherige Rente.